

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1897**

10 (24.9.1897)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. September

1897.

### Inhalt.

#### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Radolfzell betr. — 2. Die Vereinigung der abgeordneten Waldgemarkung Kybfelsenwald mit der Gemeindegemarkung Freiburg betr. — 3. Die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1898 betr. — 4. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 5. Die Aufstellung der Erhebungregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1898 betr. — 6. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

**Verseetzungen** von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

**Dienst erledigung.**

**Todesfälle.**

**Zur Nachricht.**

**Berichtigung.**

### 1.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wiesloch aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Arnold in Müdenloch zum Pfarrer der neuen evang. Stadtpfarrei in Wiesloch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Graben aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Friedrich Schweickert in Palmbach zum Pfarrer in Graben zu ernennen.

### 2.

#### Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Radolfzell betr.

Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 2. März d. Js. (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Nr. III S. 35/36) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für die evang. Diaspora-

genossenschaft Radolfzell hat einen Gesamtertrag von 5325 M 32 S ergeben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Karlsruhe, den 20. August 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Winkler.

2. Die Vereinigung der abgesonderten Waldgemarkung Rhyfelsenwald mit der Gemeindegemarkung Freiburg betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, ordnen wir im Hinblick auf § 110 Ziffer 15 der Kirchenverfassung hiermit an, daß die gemäß der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. April d. Js. in obigem Betreff (Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. VIII Seite 65) mit der Gemeindegemarkung Freiburg vereinigte, bisher abgesonderte Waldgemarkung Rhyfelsenwald in das evangelische Kirchspiel Freiburg einbezogen werde.

Karlsruhe, den 21. August 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Wolffhard.

3. Die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1898 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern erstmals für das Jahr 1898 nötig fällt.

Um zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei der erstmaligen Aufstellung der Kirchensteuervoranschläge von uns aus thunlichst beitragen zu können, werden die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, hiermit aufgefordert, bis längstens 25. Oktober l. Js. eingehend anher zu berichten, aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des örtlichen Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 vergl. mit § 1 des Nachtragsgesetzes vom 25. Juni 1896 — Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 131 — bezeichneten Art im einzelnen diese Steuererhebung nötig fällt (siehe auch § 16 der Vollzugsverordnung vom 6. September 1890 in der Fassung vom 27. Oktober 1896 — Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff. u. 1896 S. 171 ff. —), welche Summen für die einzelnen Bedürfnisse nötig sind und welcher Betrag hieran anderweit gedeckt erscheint.

Gleichzeitig sind auch über die in § 7 Abs. 2 Ziff. I der Vollzugsverordnung bezeichneten Punkte — d. h. über den Umfang des Kirchspiels, die Bemerkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören, Zahl der Einwohner jeder dieser Bemerkungen sowohl im ganzen als nach dem Bekenntnis und der Kirchspielsangehörigkeit und zwar nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 — genaue Angaben anher zu machen (vergl. hiezu auch Ziff. I der Vorbemerkungen auf Beilage IV, Kirchl. Ges.- u. V. D. V. 1890 S. 134). Auch ist zutreffendfalls beizufügen, ob und in welcher Beziehung von den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten des Verzichts auf den Bezug gewisser Steuerkapitalien und Steueranschlüsse Gebrauch gemacht werden will (vergl. § 7 Abs. 2 Ziff. III—V obengenannter Vollzugsverordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1896 und § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1896). Des weiteren ist sich darüber zu äußern, welches die wirtschaftliche Lage (Erwerbverhältnisse u. s. w.) der Ortseinswohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen ist, welche bürgerliche Abgaben (Gemeindeumlagen und dergl.) bezahlt werden, ob etwa bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse, in welchem Betrag und für welche Zwecke erhoben wurden. Ferner ist anzugeben, welche kirchliche Ortsfonds in den Kirchengemeinden vorhanden sind, welche Zweckbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne das Inventar) dieselben haben und auf welchen Zeitraum die laufenden Rechnungs-Voranschlags- und Baurelationsperioden bei den einzelnen Fonds sich erstrecken, sowie ob und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde privatrechtlich Verpflichtete aufzukommen haben. Insbesondere ist, sofern die Ausbringung baulichen Aufwands in Frage kommt, zu berichten, wem die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Theilen obliegt und wer frohndpflichtig ist. Auch ist im Hinblick auf § 1 Abs. 1 u. 2 der Vollzugsverordnung, soweit möglich, anzugeben, welchen Zeitraum die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen sollte.

Zugleich weisen wir die Kirchengemeinderäte an, von dem Vorhaben, in ihren Kirchspielen örtliche Kirchensteuern erstmals für das Jahr 1898 erheben zu wollen, den zuständigen Steuerkommissären von sich aus unmittelbar einstweilige Kenntnis zu geben, wobei auch die Bemerkungen, welche ganz oder teilweise zu dem einzelnen Kirchspiel gehören, näher anzugeben sind. Daß dies geschehen, ist in den nach Obigem längstens bis 15. Oktober l. Js. anher zu erstattenden Berichten gleichfalls anzugeben.

Nach Einkunft der vorstehend angeordneten Vorlagen werden wir den Kirchengemeinderäten nähere Weisung darüber zugehen lassen, in welcher Weise die Vorbereitung der erstmaligen Ortskirchensteuervoranschläge im November l. Js. in Angriff zu nehmen ist.

Karlsruhe, den 3. September 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

## 4. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wornach anfangs Oktober d. J. die Fertigung der Voranschläge bei allen Fonds stattzufinden hat, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember l. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben:

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1898 und 1899,

bei Fonds II. Klasse die Jahre 1898, 1899 und 1900, 1901 und

bei Fonds III. Klasse die Jahre 1898, 1899, 1900 und 1901, 1902, 1903 zu umfassen. (Vergl. hierzu auch § 79 der Verwaltungsvorschriften.)

In formeller Beziehung machen wir darauf aufmerksam, daß die Rechnungs-, bezw. Voranschlagsperioden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1893 S. 11/12) einfach durch die Angabe der Kalenderjahre zu bezeichnen sind, auf welche sich diese Perioden erstrecken.

Im übrigen hat die Aufstellung und Genehmigung der Fonds-Voranschläge nach den in §§ 63—68 der Vorschriften, bezw. der Abänderungsverordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 178) gegebenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des als Beilage III den Verwaltungsvorschriften beigegebenen Voranschlagsmusters und der Rubrikenordnung (Beilage I der Vorschriften) zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in § 66 genau zu beachten, widrigenfalls die betr. Voranschläge zur Ergänzung, bezw. Neuaufstellung zurückgegeben werden müßten. Die Impressen, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60  $\mathcal{L}$  für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, d. i. vor dem 1. Januar 1898 anher vorzulegen, wobei auch eintretenden Falls der Bestimmung in § 12 Abs. 5 der Bauperordnung vom 17. Oktober 1865 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 73) bezüglich der Beigabe der betr. Baurelation oder eines Auszugs aus derselben zu genügen ist.

Die Fondsrechnungen sind mit der Voranschlagseinsendung nicht mehr vorzulegen.

Daß die Vorlage des Voranschlags in thunlichster Bälde noch vor Anfang des nächsten Jahres erfolgt, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen hier in Betracht kommenden Kirchengemeinden, in welchen zum Zwecke der Feststellung von örtlichen Kirchensteuern für das Jahr 1898 spätestens im Dezember l. J. auch die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 14. September 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

5. Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1898 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen machen wir unter Bezugnahme auf die §§ 13–28 bezw. 38 u. 86 der Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895 und 27. Oktober 1896 zum Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 129 u. 1896 S. 181) auf die pünktliche Besorgung der Arbeiten aufmerksam, welche ihnen anlässlich der Feststellung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1898 obliegen. Vergleiche auch den zu unseren Bekanntmachungen vom 19. Mai und 12. November 1896 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 89 ff. u. 187) gehörigen Geschäftskalender unter Oktober A, November A, Dezember F, Januar A, Februar A und B mit den Bekanntmachungen im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 242/3 u. 244/5.

An der Übersicht der für jeden Steuerkommissär in Betracht kommenden zuständigen evang. Pfarrämter und Pastoralstellen sind inzwischen weitere Änderungen eingetreten, welche in den kirchl. Ges.- u. V.D.Blättern von 1897 Nr. I S. 7/10 und Nr. V S. 81/2 bekannt gegeben sind.

Karlsruhe, den 15. September 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Weiser.

6. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

An die Evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastoralstellen.

Großh. Oberschulrat hat auf unser Ersuchen in Nr. VIII. S. 59 des Schulverordnungsblattes für 1897 eine Bekanntmachung vom 31. Juli ds. Js. in obigem Betreff erlassen. Unter Hinweis auf § 26 der Verordnung desselben vom 4. März 1894, die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1894 S. 86) bringen wir diese Bekanntmachung nachstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 16. September 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein.

### Bekanntmachung.

Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

Nr. 14561. An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen:

Wenn eine Volksschule von Angehörigen eines Bekenntnisses besucht wird, für welches am Schulort Religionsunterricht nicht erteilt wird, so liegt dem Lehrer nach § 26 der Dienstweisung vom 4. März 1894 die Verpflichtung ob, dem Geistlichen, dessen Pfarrbezirk die betreffenden Schüler beziehungsweise deren Eltern und Fürsorger zugeteilt sind, jeweils sofort — unter Beifügung von Namen und Stand der Eltern beziehungsweise des verantwortlichen Fürsorgers — Anzeige zu erstatten.

Wir sehen uns veranlaßt, den Lehrern diese Vorschrift zur künftigen genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Den Ortsschulbehörden geht auf Ersuchen des Evang. Oberkirchenrats eine von demselben aufgestellte Übersicht über die „Pastorationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden sich aufhaltenden Evangelischen“ demnächst zu, aus der hinsichtlich der Kinder evangelischen Bekenntnisses für jeden einzelnen Schulort entnommen werden kann, an welche geistliche Stelle die betreffende Anzeige zu erstatten ist.

Karlsruhe, den 31. Juli 1897.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Meher.

### 3.

### Versezung

#### von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Wilhelm Kachel von Sennfeld als solcher nach Weinheim.

„ Adolf Herrmann von Dühren beurlaubt zu einer Studienreise.

„ Hellmuth Hack von Meckesheim als solcher nach Dühren.

Pfarrkandidat Gustav Sailer als Vikar nach Meckesheim.

Stadtvikar Emil Walther von Gernsbach als Pfarrverwalter nach Meßkirch.

Vikar Friedrich Stober von Schriesheim als Stadtvikar nach Gernsbach.

Pfarrverwalter Karl Bock von Hasel als solcher nach Hertingen.

„ Gustav Lamerdin von Tutschfelden als solcher nach Uffingen.

„ Heinrich Schmith von Rastatt als Stadtvikar nach Baden.

Stadtvikar Gustav Bähr von Baden als Pfarrverwalter nach Tutschfelden.

Vikar Heinrich Steinhäuser von Gschelbronn als Pfarrverwalter nach Sulzbach.

Pastoralionsgeistlicher Heinrich Kamm von Philippsburg als Pfarrverwalter nach Wittenweier.

- Pfarrverwalter Karl Horn von Büfingen als Pastorationsgeistlicher nach Philipps-  
burg.  
" Wilhelm Niedderer von Wiesloch als solcher nach Mauer.  
" Georg Maier von Helmstadt als solcher nach Müdenloch.  
Vikar " Karl Kneuter von Rinklingen als solcher nach Langensteinbach.  
" Otto Hagmaier von Graben als solcher nach Sulzburg.  
" Gustav Günther von Daudenbach beurlaubt zum Militärdienst.  
" Heinrich Kaufmann, zuletzt beurlaubt, vorher in Nassig als Vikar nach  
Rinklingen.  
" Otto Frommel, zuletzt im Dienst der reformierten Gemeinde in Leipzig,  
als provisor. Hospitar nach Karlsruhe.

## 4.

**Diensterledigung.**

Die II. evang. Stadtpfarrei Mosbach, Diözese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Der künftige Inhaber der Pfarrei hat sich an der Besetzung des dem Kirchspiel Mosbach neu zugetheilten Filials Rültenbach zu beteiligen, wofür eine besondere Vergütung von im Ganzen 300 Mk. gewährt wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Reiningen'schen Standes- und Patronats Herrschaft in Amorbach zu melden.

## 5.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

- am 26. August ds. Js.: Peter, Karl, Kirchenrat, Pfarrer a. D. von Spöck.  
am 13. September ds. Js.: Längin, Johann Georg, Stadtpfarrer a. D. von  
Karlsruhe.

## 6.

**Zur Nachricht.**

Dieser Nummer des Kirchl. Ges.- u. V.D. Blattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1897 beigelegt.

## 7.

**Berichtigung.**

Auf Seite 139 des V.D.Vl. Nr. IX ist in § 34 der Verordnung in Absatz 2 statt „bis 1. Januar 1898“ „bis 1. Januar 1899“ zu lesen.

### Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 . . . . .   | 7 M. 50 S. |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für . . . . .   | 6 „ — „    |
| 3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für . . . . .  | 2 „ — „    |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu . . . . .  | — „ 40 „   |
| 5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M. (Porto 10 S.) . . . . .   | 1 „ — „    |
| 6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu . . . . .  | — „ 5 „    |
| 7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu . . . . .   | — „ 60 „   |
| 8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu . . . . .   | — „ 60 „   |
| 9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu . . . . .  | — „ 5 „    |
| Einlagebogen, das Stück zu . . . . .  | — „ 5 „    |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu . . . . .   | — „ 2 „    |
| 10. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu . . . . .   | — „ 5 „    |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu . . . . .   | — „ 5 „    |
| 11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu denselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu . . . . .  | — „ 8 „    |
| [Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]   |            |
| 12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 13. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlinglicher, 10 Stück zu . . . . .   | — „ 10 „   |
| 14. Statuten der Wittwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. Sept. 1875 und Nachtrag (portofrei zugesendet) zu . . . . . | — „ 80 „   |
| 16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 genannten Nachtrags, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verzehrung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu . . . . .  | — „ 6 „    |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. B. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Verlagsdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.